

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 288 (20.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 288.

Commissionsbericht

über

den Entwurf des Pressgesetzes.

(Tit. III. Pressverfahren.)

Erstattet

von dem Geh. Rath Frhrn. v. Rüd. t.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Sie haben den Bericht Ihrer Commission, über den ersten und zweiten Theil des Pressgesetzes, bereits vernommen, der gegenwärtige betrifft den dritten Theil desselben über das Proceßverfahren bei Pressverbrechen und Pressvergehen, der die Ansicht Ihrer Commission, in gleicher Kürze, wie es der bevorstehende Schluß des Landtags gebietet, ausdrücken soll.

Weil übrigens die Mittheilung der zweiten Kammer keine vollständige Redaction dieses Theils des Gesetzentwurfs enthielt, eine Verweisung aber auf drei verschiedene Hefte, bei der Berathung selbst, sehr lästig gewesen wäre, so ist eine Zusammenstellung des Entwurfs, wie sie das Landtagsblatt inzwischen gegeben, dem Berichte angeschlossen.

Wir beginnen mit dem §. 31., dessen der frühere Bericht zuletzt erwähnte, und welcher in dem §. 52. zum Theil wörtlich wiederholt wurde. Dieser §. spricht die Regel aus, daß die Pressverbrechen und Vergehen im Weg des Anklageprocesses ver-

folgt werden, und das Verfahren mündlich und öffentlich seie. Noch enthält derselbe den Zusatz, daß über Schuld oder Unschuld Geschworne erkennen. Auch müssen wir hier noch den §. 32. anführen, welcher ausspricht daß bis das Schwurgericht, welches nach §. 31. über Preßverbrechen und Vergehen zu erkennen hat, seine Ausbildung erhalten haben werde, die Bestimmungen des Cap. 1. und 2. des 3ten Theils gelten sollen.

Es hat die Commission einstimmig den Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, so wie die Anwendung des Anklageprocesses, anerkannt, es glaubt dieselbe ferner, daß die Einführung von Geschwornengerichten, welche über Schuld und Unschuld erkennen mit der Erhaltung einer freien Presse in nächster Verbindung stehe, und daher recht bald erwartet werden dürfte. Allein sie glaubt bei Würdigung der in dem Regierungsvortrage enthaltenen Ausführung, daß man der Regierung durch einen positiven Ausspruch der Einführung in dem vorliegenden Gesetze nicht gleichsam einen Zwang auflegen solle, der sich weder mit dem ihr zustehenden Rechte der Initiative verträgt, noch auch im Einklange mit der Lage der Sache steht. Die Regierung wird die Frage: ob und wie die Geschwornengerichte einzuführen, damit solche dem Staat, der Gesetzgebung und der Cultur des Volkes angemessen, wie wir wünschen, einer reifen und umsichtigen Prüfung unterwerfen, und das Resultat derselben, das, wie wir hoffen, den Wünschen der Kammern entsprechen wird, den Ständen bei ihrer nächsten Einberufung vorlegen, ohne daß es einer besondern Bedingung bedarf. Sie glaubt daher, daß der letzte Satz des §. 31., so wie er gefaßt ist, nicht aufgenommen werden solle, wogegen sie einen, alle Beforgnisse beseitigenden Vorschlag darin findet, daß die Revision des ganzen 3ten Theils, auf dem nächsten Landtag, mit Rücksicht auf das Institut der Geschwornengerichte, vorbehalten werde. Hierdurch ist die Regierung aufgefordert, sich alsdann auszusprechen, ohne gerade im Voraus zu weiterem

verbunden zu sein, als wozu sie sich überhaupt nur verbindlich machen kann, die Kammern haben aber einen im Gesetze liegenden bestimmten Grund, um dann diese Einführung zur Entscheidung zu bringen. Der §. 31. scheint nicht dem zweiten, sondern als Einleitung dem dritten Theil passender anzugehören, wogegen der §. 42. als Wiederholung wegfällt, und der §. 32. wird mit dem §. 31. zweckmäßig verschmolzen werden können.

Die Commission trägt darauf an, mit dem §. 30. den zweiten Theil zu schließen, den §. 32. und 42. zu streichen, sodann dem dritten Theil,

der vom Proceßverfahren bei Preßverbrechen und Preßvergehen handelt,

zunächst als Einleitung den §. 31., in folgender Fassung einzuverleiben

§. 31.

„Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse oder andere ihr gleichgestellte Bervielfältigungsmittel, (§. 2.) verübter Vergehen und Verbrechen, geschieht im Wege des Anklageprocesses. Das Verfahren ist öffentlich und mündlich. Der Titel III. soll jedenfalls beim nächsten Landtag, mit Rücksicht auf das Institut der Geschwornengerichte, einer Revision unterworfen werden.“

Cap. 1. Von der Beschlagnahme von Druckschriften. §. 35—41.

Die Vereinigung der Vorschriften über die Beschlagnahme in einem besondern Capitel, welche nach dem Entwurf der Regierung in verschiedenen Stellen zerstreut waren, erkennt die Commission als eine Verbesserung in der Form an.

Die Fassung des §. 33., in Verbindung mit dem nachfolgenden §. 34. und 38. verdient den Vorzug vor dem §. 11. 12. und 49. der Regierung, indem sie die Gränzlinie der Polizeigewalt richtiger, und zwar mit Rücksicht auf öffentliche Interessen bezeichnet, und die Vermengung mit der richterlichen be-

seitigt, was besonders, so lange noch die Trennung der Justiz von der Polizei nicht ausgeführt ist, von Werth scheint. Der Justizbehörde steht hiernach überall das Erkenntniß zu, ob, mit Ausnahme der im §. 33. bezeichneten Fälle, eine Beschlagnahme, auf welche der Antrag gemacht ist, als rechtlich begründet zuzulassen oder zu verwerfen, sie hat ferner darüber zu erkennen, ob die von der Polizeibehörde (provisorisch) verfügte Beschlagnahme fortbestehen könne, oder wieder aufzuheben sei.

Hierdurch wird dem Mißbrauch polizeilicher Einschreitung und seiner Folgen vorgebeugt, weil der Antrag vor dem Richter, die Bescheinigung einer Verletzung und die Haftung für den Schaden, welcher aus der Beschlagnahme hervorgehen könnte, erfordert.

Die neu aufgenommenen §§. 35. 36. dienen zur Anleitung des Richters.

Der §. 40. erweitert den 2ten Satz des §. 12. des Regierungsentwurfs, indem letzterer nur gestattete, daß bei unterbliebener Anzeige eines Beschlags bei dem Gerichte, die Aufhebung desselben verlangt werden könne. Es soll der von der Polizeibehörde verfügte Beschlagnahme, von Rechtswegen, seine rechtliche Wirkung verlieren, wenn nicht innerhalb drei Tagen dem Imperatran die richterliche Bestätigung oder Aufhebung desselben eröffnet worden ist. Diese Vorschrift muß theils als eine Anforderung für die Polizeibehörde zu schleuniger Verfolgung und Einhaltung des gerichtlichen Wegs — theils als ein kräftiges Schutzmittel gegen polizeiliche Einschreitung gebilligt werden, sie wird zugleich den Richter zur Thätigkeit auffodern. Der am Ende beigefügte Nachtheil, daß in solchem Falle dem durch Beschlagnahme Beschädigten, der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staatskasse gebühre, ist gerecht, da jeder durch die Handlung eines Dritten Beschädigte, eine Ansprache auf Schadenersatz hat, der Staat aber für die Handlungen seiner Agenten, so weit sie solche Beschädigung im Dienst herbeiführen, einzustehen verbunden ist, vorbehaltlich des Rückgriffs.

Die im §. 41. ausgesprochene Ausnahme der allerdings begründeten Regel, daß der richterlich erkannte Beschlag nur durch den urtheilenden Richter mit dem Erkenntniß in der Hauptsache wieder aufgehoben werden könne, rechtfertigt sich durch den im Gesetz enthaltenen Grund eines Irrthums des Richters. Ohnedies bleibt dem Impetranten die Berufung vorbehalten.

Die Commission trägt auf die unveränderte Annahme der §§. 33—41., also des 1. Cap. an.

Cap. 2. Vom Strafverfahren. §. 42—94.

Der §. 42. wird, als Wiederholung des §. 31. nach dem früher bemerkten, wegfallen. Die §§. 44. und 45. des Regierungsentwurfs, welche nur als reglementar angesehen wurden, sind gestrichen worden.

In dem §. 43. des neuen Entwurfs ist eine Aenderung und Zusatz, nach Vergleichung mit dem §. 46. der Regierung eingetreten, erstere, indem nach dem inzwischen von den Kammern angenommenen Gesetz wegen Ehrenkränkungen, hinsichtlich der Privatklagen, letzterer wegen der Klagen, welche wegen Beleidigungen auswärtiger Regenten und Regierungen inländischer Staatsstellen und Staatsdiener von dem Staatsanwalt werden sollen. Die den äußern Verhältnissen hier gewidmete Rücksicht, so wie die den Dienern, selbst bei Ehrenkränkungen, so außerhalb des Dienstes zugesügt wurden, hat den Beifall der Commission. Der §. 46. bezeichnet als urtheilende Gerichte die Hofgerichte ausschließlich, und zwar in voller Rathversammlung. Diese Bestimmung, welche einerseits die Wichtigkeit bezeichnet, die man einer umsichtigen und streng collegialen Abhandlung aller und jeder Pressvergehen einräumt, anderseits die Angeeschuldigten wie der Verletzten, wegen gewissenhafter Würdigung ihrer Rechtfertigungs- resp. Klagegründe, beruhigt, wird, bis Schwurgerichte über Pressvergehen und Verbrechen erkennen, ohne Zweifel ihren Zweck erfüllen.

Die §§. 47. und 48., welche die Ablehnung des untersuchenden

Richters oder einer urtheilenden Gerichtsperson, wegen Unfähigkeit oder Befangenheit, nach Vorschrift der neuen Civilproceßordnung gestatten, setzen deren gleichzeitige Einführung voraus. Da sich die hohe Kammer hierüber noch nicht aussprechen konnte, so weisen wir auf den §. 55. und folgende des Cap. 1. von dem Gerichte und Gerichtsstände hin, mit der Bemerkung, daß diese zweckmäßigen Vorschriften, soferne die Einführung des Ganzen noch aufgeschoben würde, als eine Beilage zum Preßgesetz, im Auszug mit solchem erscheinen sollten, und deren Gesetzeskraft anzuerkennen wäre.

Dagegen muß sich die Commission gegen die Bestimmung des §. 49., mit welchem die §§. 59. 60. 61. und §. 88. in Verbindung stehen, erklären, welche der Entwurf der Regierung nicht enthält. Es wird hierdurch dem Angeklagten, wenn der Staatsanwalt die Klage erhoben, gestattet, ohne Angabe der Gründe, die Hälfte der Richter einschließlic des Präsidenten, bei dem Hof- und Oberhofgericht abzulehnen, welche durch Advocaten oder andere Rechtsgelehrte, wenn erstere in der erforderlichen Zahl nicht vorhanden, durch das Loos, abermals aber unter Einräumung einer Ablehnungsbefugniß, sowohl für den Staatsanwalt als für den Beklagten, als Ersazrichter ersetzt werden sollen. Ebenso wird, wie ein Privatkläger vorhanden, diesem und dem Angeklagten ein gleiches Ablehnungsrecht zu ein Viertel eingeräumt.

Die Absicht dieser Bestimmungen ist, daß hierdurch der Mangel eines Geschwornengerichts einigermaßen ersetzt und das Gericht in der Weise bestellt werde, daß jeder Einfluß der Regierung auf die Entscheidung beseitigt bleibe. Wenn die Commission sich für Einführung der Geschwornengerichte erklärt hat, so geht sie dabei von der nothwendigen Voraussetzung aus, daß solches ganz gebildet werde aus einer angemessenen Zahl von angeesehenen Staatsbürgern, ohne Rücksicht auf den gewählten Beruf, namentlich ohne Rücksicht, ob solche Rechtsgelehrte sind

oder nicht, mittelst einer durch gesetzliche Bestimmung normirten Auswahl, an welcher der Kläger und Beklagte durch Ablehnung mitwirkt, weil es hierbei nicht auf Rechtskenntniß, sondern allein auf Unbescholtenheit, Unbefangtheit und einer in der allgemeinen Bildungsstufe des Bürgers zu findenden Beurtheilung und zu fassenden moralischen Ueberzeugung über Schuld und Unschuld ankommt.

Jetzt noch erkennen aber die obere und der oberste Gerichtshof, denen weder die Staatsgewalt noch die Staatsbürger das volle und wohlverworbene Recht auf Vertrauen in ihrer Gewissenhaftigkeit und strenge Rechtsanwendung versagen können und dürfen, und denen wichtigere Rechtskenntnisse über Leben und Freiheit und Vermögen der Staatsbürger anvertraut sind. Wenn die Pressverbrechen zum Theil von eigener Natur sind, nämlich politischer, deren Beurtheilung daher oft richtiger aus einem andern, als dem streng rechtlichen Gesichtspunkt ausgehen soll, weshalb gerade Geschwornengerichte vorgezogen werden so ist, so lange unsere Gerichtshöfe, die ausschließlich mit Rechtsgelehrten besetzt sind, darüber erkennen, nur dieser anwendbar, und es kann, selbst wenn ein Theil der Mitglieder abtritt und wieder durch Rechtsgelehrte ersetzt wird, dieser Gerichtshof niemals seinen Standpunkt verändern, noch anders, als nach Rechtsüberzeugung urtheilen, weil er aus seiner Sphäre treten würde. Seine Erkenntniß umfaßt nicht allein den Ausspruch über Schuldig oder Nichtschuldig, sondern auch die Bestimmung des höhern oder geringern Grads der Strafbarkeit, also die Anwendung der Strafgesetze.

Die vorgeschlagene Einrichtung, abgesehen von ihrer lästigen Förmlichkeit und der nicht passenden Lage der einzelnen Gerichtspersonen, scheint aber auch darum schwerlich ausführbar, weil solche eine größere Zahl von Advokaten und Rechtsgelehrten erfordert, als in der Regel vorhanden sein werden, wenn man nicht auf größere Entfernung und von activen Stellen letztere abrufen will, was nicht geeignet scheint.

Des vergrößerten Kostenaufwands ist nur beiläufig zu erwähnen.

Die Commission hält demnach dafür, daß das aufgefundene Hülfsmittel, ein Geschwornengericht zu ersetzen, nicht dahin führe, weil es der wesentlichen Grundlage eines solchen nicht entspricht, daß hierdurch nur ein Mißtrauen gegen unsere Gerichtshöfe erzeugt werden würde, was sie nicht treffen kann und darf, so lange im Uebrigen ihre Einrichtung und Competenz unverändert bleibt. Sie trägt somit auf Streichung des §. 49. und der mit ihm in Verbindung stehenden §§. 59, 60, 61. und 88 an.

In dem §. 51., welcher aus dem §. 58. und 59. des Regierungsentwurfs entnommen, ist eine Abänderung eingetreten, daß nämlich die geschlossenen Untersuchungsacten, wenn der Staatsanwalt klagt, nicht direct dem Hofgericht, sondern dem Staatsanwalt übersendet werden sollen. Diese Aenderung dient zur Abkürzung, und besteht auch nach andern Gesetzgebungen, weshalb wir solcher beitreten, zumal da hiermit die Bestimmung des §. 52. in Verbindung steht, wonach die Anklage mit den Acten innerhalb 8 Tagen übergeben werden muß.

Der §. 53. erweitert die Bestimmung des §. 63. des Regierungsentwurfs, indem auch dem Privatkläger gestattet ist, auf eine Bervollständigung der Voruntersuchung bei dem Untersuchungsrichter anzutragen, und weiter derselbe seine Anklage entweder schriftlich oder zum Protokoll bei solchem abgeben soll, welche ein und anderes als Verbesserung erscheint.

In dem §. 62., welcher der §. 65. des Regierungsentwurfs ist, wurde beigefügt, daß niemals dann eine geheime Sitzung statt finden solle, wenn es sich um ein Vergehen gegen den Staat oder die Staatsbehörde handelt. Da man hier annehmen kann, daß nicht wohl eine Verletzung der sittlichen Schicklichkeit nach dem Gegenstand vorkommen könne, und in dem seltenen Fall die Wichtigkeit der Sache, so wie die Rück-

sicht, daß hier jedes Mißtrauen gegen die Unbefangenheit der Gerichtspersonen vermieden werden müsse, ein Opfer fordert, so glaubt man diesen Zusatz annehmen zu können.

Die §§. 64. und 65. sind aus den §§. 67. und 68. des Regierungsentwurfs hervorgegangen, mit einigen dem Verfahren angemessenen Veränderungen. Es ist hiernach dem Angeklagten gestattet, nach Verlesung der Anklage, wenn er will, Vortrag zu halten, welcher oder sein Anwalt auch bei dem Ende der Verhandlung zuletzt das Wort hat. Diese Vorsorge, daß ein Angeklagter alle Befugniß zu seiner Vertheidigung erhalte, ist gerecht. Aber auch der Staatsanwalt soll jedesmal im Interesse des Gesetzes gehört werden. Dieses mag besonders dann wohlthätig sein, wo ein schwer verletzter Privatkläger vielleicht nicht die Mittel zu Bestellung eines Anwaltes hat, oder selbst einem an Talent überlegenen Sachwalter gegenübersteht.

Die Beeidigung der Zeugen wird als Regel aufgestellt, und zwar in der Gerichtssitzung vor ihrer Vernehmung, bei Privatklagen jedoch nur, wenn eine Partei es verlangt. Eine frühere Beeidigung durch den Untersuchungsrichter ist nur in Ausnahmefällen, wo nämlich solche nicht wegen zu großer Entfernung oder Krankheit in der Gerichtssitzung erscheinen können.

Eine frühzeitige Beeidigung, wie überhaupt eine Vielfältigung derselben, ist nie rathsam, mithin möglichst, in gesetzlichen Bestimmungen zu vermeiden, hier aber um so mehr, als der Untersuchungsrichter nur die Voruntersuchung führt, die eigentliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte öffentlich und mündlich statt haben sollte, mithin hier erst die Zeugen auf eine, nach Form und Inhalt rechtsgültige Weise, ihre Aussage niederlegen sollen, und eine doppelte Beeidigung durchaus nicht zulässig sein kann.

Der §. 68. ist neu, und verfügt, daß das Gericht keine höhere Strafe erkennen kann, als diejenige, auf die der Staatsanwalt oder der Privatkläger angetragen; sodann, daß von

diesen die Klage zurückgenommen oder aufgehoben werden kann, gegen Vergütung des Schadens und der Kosten, welche in letzterem Falle die Staatskasse trägt.

Es gehen diese Bestimmungen aus der Natur des Anklageprocesses hervor, und wird auf deren Annahme angetragen.

In dem §. 69. erscheint der §. 71. des Regierungsentwurfs mit einigen Abänderungen. Es soll nämlich der Präsident des Gerichts mit stimmen, und bei gleicher Stimmenzahl der Beklagte los gesprochen werden. Bei Verurtheilungen soll vor Verkündung des Urtheils die angewendete Gesetzesstelle wörtlich verlesen werden.

Solche ändern unsere bisherige Gerichtsordnung ab, es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß sie Gründe für sich haben. Durch erstere wird die Stelle des Präsidenten beruhigender, als wenn ihm bei Stimmgleichheit die Entscheidung aufliegt. Eine Stimmenmehrheit ist immer erforderlich, um die Strafbarkeit eines Angeklagten anzuerkennen; so lange solche fehlt, muß er daher als nicht strafbar erkannt, angesehen werden. Die Verlesung der Gesetzesstelle, in deren Anwendung ein Strafurtheil ergeht, ist den Forderungen der Deffentlichkeit angemessen, und in der französischen Gesetzgebung längst bestimmt.

Die §§. 71. und 72. sind aus der neuen Civilproceßordnung entnommen, und stehen dort als §. 1131. 1132.

In dem §. 73., welches der §. 73. der Regierung, ist eine Ergänzung enthalten, da das Sitzungsprotokoll auch das Wesentliche von den Zeugenaussagen und Geständnissen enthalten solle, welche sachgemäß scheint.

In dem §. 74. ist eine wesentliche Veränderung des §. 74. des Regierungsentwurfs, indem das, in der Voruntersuchung abgelegte Geständniß, wie es in der Gerichtssitzung widerrufen wird, nur die Kraft eines außergerichtlichen Geständnisses haben soll. Es ist hierbei von der Ansicht ausgegangen, der wir schon oben beitraten, daß nur dasjenige die volle Kraft eines gericht-

lichen Altes genießen kann, was in der Gerichtsfigung, unter dem Auge der Oeffentlichkeit, ausgesagt oder eingeräumt wird.

Der §. 77, welcher auch §. 77 des Reg. Entwurfs ist, enthält eine Abänderung, welche die Folge der Streichung der §§. 39. 40 war, da ihre Commission auf deren Herstellung mit einer Modification angetragen, so muß sie auch hier darauf antragen, den §. so zu fassen:

„Ist der Angeklagte abwesend, und sein Aufenthalt unbekannt, oder kann die Einhändigung der Vorladung nicht an seinem Aufenthaltsort, oder endlich bei einem angeklagten Fremden überhaupt nicht geschehen, so ist die Vorladung unter Androhung der 2c.“

Bei dem §. 30, welcher auch §. 30 des Reg. Entwurfs ist, glaubt man die Herstellung des letzteren enthaltenen, aber in der zweiten Kammer gestrichenen Nachsages in Antrag bringen zu müssen, welcher dem gegen ein Versäumnisurtheil hergestellten Angeklagten die durch die Versäumnis veranlaßten Kosten hinweist. Als Grund der Streichung, auf welchen der Commissionsbericht Nro. 45 antrag, ist angeführt, daß der Unschuldige, wenn er rechtswidrig belangt wurde, auch für eine Versäumnung nicht mit Kosten beladen werden könne. Zuörderst widerspricht diese Theorie dem §. 66, wo ein nicht erschienener Zeuge oder Kunstverständiger, der nicht entschuldigt ist, in die Kosten der Tagfahrt verurtheilt werden solle, der doch auf jeden Fall nicht mehr durch sein Nichterscheinen verbricht, als der Angeschuldigte. Sodann handelt es sich nur um Ersatz von Kosten, welche durch das Nichterscheinen verdoppelt, und an denen in sofern der Kläger keinen Theil haben kann, da die neue Tagfahrt mit demselben Aufwand nöthig ist, der ihm heingewiesen werden kann, und endlich erscheint die Kostenzahlung, hier wie bei Zeugen, als Strafe der Nichtachtung der Ladung des Gerichts.

Statt des zu Folge des Entwurfs der Regierung beschränkten Revisionsrechts an das Oberhofgericht (§. 81. 82.) hat die zweite Kammer dem Kläger und Angeklagten eine Appellation ohne Beschränkung eingeräumt (§. 81.) weil es sich um die Entscheidung über Schuld oder Unschuld noch handle, also hier das Recht der Berufung nicht durch die Höhe der erkannten Strafe sich beschränken lassen könne.

§. 87. stellt abweichend von dem Antrag der Regierung auch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens bei dem Oberhofgerichte auf. Der Commissionsbericht der zweiten Kammer hat Seite 48 die Gründe hierzu ausführlich dargestellt, welche auch wir anerkennen.

Der §. 88. würde nach dem frühern Antrag zu streichen sein.

Nach dem Entwurf der Regierung war der Recurs zur Gnade jeder Zeit zugelassen, die zweite Kammer hat diesen dahin beschränkt, daß er nur dann zulässig sei, wenn die Klage von dem Staatsanwalt von Amtswegen erhoben worden, weil in andern Fällen, wo nämlich ein Privatkläger vorhanden, also eine Privatsache, eine Begnadigung nicht zulässig ist.

Bei dem §. 93., wo das Wort Revision in Appellation zu verwandeln, und dem §. 94. ist nichts zu erinnern. Es trägt

sonach die Commission auf Annahme des 2. Cap. mit den vorgeschlagenen Veränderungen, und sonach auf die des Tit. III. an.